# Kinderkrippen / Horte / Mittagstisch

Für die Inbetriebnahme einer Kinderkrippe oder eines Kinderhortes sind eine Bau- und eine Betriebsbewilligung notwendig. Wir beraten Sie bei Neubauten, Umnutzungen, Erweiterungen von bestehenden Betreuungsstätten und überprüfen die Aspekte des Energie-, Arbeitsund Behindertengleichstellungsrechts.

#### Betreuungsangebote

Erhalten Kinder in Krippen oder Horten eine Mahlzeit, muss der Betrieb der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen und beim Lebensmittelinspektorat des Kantons Zürich angemeldet werden.

# Betriebsbewilligung

Eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Kinderkrippen und Kinderhorte besteht, sofern

- die betreuten Kinder unter 12 Jahre alt sind
- mehr als fünf Betreuungsplätze angeboten werden
- regelmässig während mindestens fünf halber Tage pro Woche bzw. 20 Stunden pro Woche familien- und schulergänzende Betreuung angeboten wird.

# Baubewilligung

Betreuungseinrichtungen müssen baurechtlich bewilligt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Nutzungserweiterung handelt und keine baulichen Änderungen vorgenommen werden. Die Kreisarchitekten orientieren Sie über das Verfahren.

#### **Hindernisfreies Bauen**

Kinderkrippen und Horte sind öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, weshalb die Bedürfnisse von Behinderten zu berücksichtigen sind. Die Norm SIA 500:2009, Hindernisfreie Bauten, ist zu beachten. Bei Neubauten muss eine jederzeit zugängliche, rollstuhlgängige Toilette im Gebäude vorhanden sein.

Bei Umbauten wird die Situation objektspezifisch beurteilt und Massnahmen werden auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft. Personen im Rollstuhl sollen Zugang zu den Innen- und Aussenbereichen erhalten.

#### Toilettenanlagen

Kinder und Betreuer müssen über getrennte Toilettenanlagen verfügen, deren Anzahl sich nach der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen richtet. Für Krippen und Horte gelten unterschiedliche Anforderungen an die Toilettenanlagen der Kinder.

Bei schulpflichtigen Kindern sind geschlechtergetrennte

Toilettenanlagen mit separaten Vorräumen notwendig. Eine der Toiletten muss rollstuhlgängig sein. Öffnen Toilettenanlagen direkt in die Küche oder den Essraum, sind vor den WC-Kabinen raumhoch abgetrennte Vorräume zu erstellen

Sollte Berufskleidung erforderlich sein, ist eine Garderobe vorzusehen.

# Anzahl Toiletten für Kinder

in Krippen (Altersgruppe vor Schulpflicht)

Kinder	Anzahl WC	BehiG	
bis 25	1	(*)	
26 bis 37	2	(*)	
38 bis 50	2	*	

#### in Horten und Kindergärten

(Altersgruppe ab Schulpflicht)

Kinder	Anzahl WC	BehiG
bis 22**	1	(*)
bis 50	1 Kn + 1 Mä *	*
51 bis 100	2 Kn + 2 Mä *	*
Ab 100	(1 Kn + 1 Mä) pro 50	1
** Im Ausnahme	sfall kann 1 Toilotto für Ki	inder genehmigt werden

Im Ausnahmefall kann 1 Toilette für Kinder genehmigt werden
 (\*) Rollstuhlgängigs WC (evtl. im vorhandenen Bad)

## **Anzahl Toiletten für das Personal**

Betreuende	Frauen (F) (Männer ohne Pissoi	Männer (M) r)
bis 10***	1 Toilette geschlechterneutral	
bis 50****	1 Toilette	1 Toilette und
	pro 10 F	1 Pissoir pro 15 M
*** Person	albalagung may 11 Ausnah	me nur zu Snitzenzeiten

\*\*\* Personalbelegung max. 11, Ausnahme nur zu Spitzenzeiten

\*\*\*\* WC ohne Pissoir (Geschlechtertrennung ermöglichen)

#### Lufttechnische Anlagen

Eine ausreichende Belüftung der Räume ist ab einer Fläche von weniger als 4 m² pro Kind, bei offenen Teeküchen mit Backöfen oder Nutzung der Aufenthaltsräume als Essräume nachzuweisen. Bei weniger als 6 m³ Rauminhalt pro Person oder ungenügendem Luftwechsel durch Fensterlüftung sind gute raumklimatische Bedingungen mit einer Lüftungsanlage sicherzustellen. Produktions- oder Regenerierküchen erfordern eine Küchenabluft, welche über Dach geführt werden muss. Anforderungen bezüglich der Lüftungsanlage werden in Abhängigkeit zu den Küchengeräten festgelegt.

Bauliche Erleichterungen bei der Lüftung können für Teeküchen und für das Aufwärmen von max. 25 Mahlzeiten in Regenerierwagen / -küchen gewährt werden.

#### Lärmschutz

Aufgrund des geltenden Umweltschutzgesetzes muss bei Kinderbetreuungsstätten der Kinderlärm im Innenund Aussenbereich beurteilt werden. Bei Umnutzungen von Wohnungen oder Büros in Krippen und Horte ändert sich die Lärmbelastung im Innenbereich. Es ist deshalb nachzuweisen, dass der Schallschutz für den Innenlärm weiterhin den Anforderungen genügt oder es sind Nachbesserungen vorzunehmen.

# Der optimale Weg zur Betriebsbewilligung

Für die Vorprüfung, ob ein Hort oder eine Krippe bewilligungsfähig ist, benötigen wir folgende Angaben: Aufenthaltsdauer und Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder sowie des Personals, Betriebszeiten, Aufbereitungsart der Mahlzeiten sowie Aufenthaltszeiten im Freien (Spielplatz). Das Betriebskonzept ist dem Baugesuch beizulegen.

Bei privaten Kinderkrippen und Horten ist für die Betriebsbewilligung spätestens zwei Monate vor Eröffnung ein Bewilligungsgesuch bei der Krippenaufsicht einzureichen.

Eine bauliche Betriebsabnahme findet unter der Leitung des UGZ, Bau und Energieeffizienz, gemeinsam mit der Feuerpolizei als Voraussetzung für die Inbetriebnahme statt und ist 20 Tage vor geplanter Eröffnung beim UGZ zu melden.

# Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) § 239 Absatz 3
- Empfehlung für Schulhausanlagen 1. Januar 2012
- Besondere Bauverordnung (BBV I) speziell II.Teil: Hygiene

V. Teil: Technische Ausrüstungen

- VI. Teil: Behindertengerechtes Bauen
- Krippenrichtlinie 5. Sept. 2014 des Kantons Zürich
- Hortrichtlinien 4. Juni 2007 Kanton Zürich

## Zuständige Stellen

#### Baubewilligung:

Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen (AfB) Amtshaus IV Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich Telefon 044 412 11 11 www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren

#### Lebensmittelrecht:

Kantonales Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich Tel. 044 244 71 00 info@kl.zh.ch

## Betriebsbewilligung:

Stadt Zürich, Sozialdepartement, Krippenaufsicht Werdstrasse 75, 8004 Zürich Tel. 044 412 60 13 www.stadt-zuerich.ch/krippenaufsicht

Informationen zu Betreuungsangeboten: www.stadt-zuerich.ch/sd

Für Fragen zu energetischen Massnahmen, Gebäudetechnik, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, hindernisfreies Bauen, Gebäudeschadstoffe, Lärmschutz, Luftreinhaltung wenden Sie sich an den UGZ.

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Bau und Energieeffizienz
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich
T +41 44 412 11 72
ugz-energie@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung